

Sythane 20 EW

Sythane 20 EW mit dem Wirkstoff Myclobutanil ist ein flüssiges Fungizid zur Bekämpfung von Pilzkrankheiten im Wein-, Hopfen-, Obst- und Zierpflanzenbau.

Vorteile von Sythane 20 EW:

- Sehr breites Wirkungsspektrum
- US-Importtoleranzen im Wein und Hopfen!
- Japan - Importtoleranz im Hopfen!
- Ausgezeichnete Regenfestigkeit
- Sehr gute Mischbarkeit

Sythane™ 20 EW

WIRKSTOFF

200 g/l Myclobutanil
Emulsion Öl in Wasser (EW)

FUNGIZID



Nr. 024591-00

Signalwort/Gefahrensymbol:	Achtung/GHS07, GHS08, GHS09
Wirkungsmechanismus (RAC-Gruppe):	Myclobutanil (G1)
Bienengefährlichkeit:	Nicht bienengefährlich (B4)
Schutz von Wasserorganismen/Abstandsauflagen:	NW262, NW264, NW468 NW605-1, NW606, NW608-1, NW609-1
Schutz von Flora und Fauna/Abstandsauflagen:	NT101, NT102, NT104, NT105
Lagerklasse:	10
Klasse/Verpackungsgruppe:	9, III
UN-Nummer:	3082

Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsgebiete:

Schadorganismus/Zweckbestimmung	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte
Echter Mehltau (<i>Uncinula necator</i>)	Weinrebe (Tafel- und Keltertraube)
Schwarzfäule (<i>Guignardia bidwellii</i>)	Weinrebe (Tafel- und Keltertraube)
Echter Mehltau (<i>Sphaerotheca macularis</i>)	Hopfen
Echter Mehltau (<i>Podosphaera leucotricha</i>)	Kernobst (ausgenommen: Apfelbeere)
Echter Mehltau (<i>Sphaerotheca macularis</i>)	Erdbeere (Freiland)
<i>Monilinia laxa</i>	Sauerkirsche, Süßkirsche

Von der Zulassungsbehörde zusätzlich zugelassene Anwendungsgebiete gemäß Art. 51 (EG) 1107/2009 *:

Schadorganismus/Zweckbestimmung	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte
Blattbräune (<i>Gnomonia erythrostoma</i>) Kirschenschorf (<i>Venturia cerasi</i>)	Sauerkirsche, Süßkirsche
Schrotschusskrankheit (<i>Stigmata carpophila</i>)	
Sprühfleckenkrankheit (<i>Blumeriella jaapii</i>)	
Pflaumenrost (<i>Tranzschelia pruni-spinosae</i>)	Pflaume
Schrotschusskrankheit (<i>Stigmata carpophila</i>)	
Fleischfleckenkrankheit (<i>Polystigma rubrum</i>)	
<i>Monilinia laxa</i> , <i>Monilinia fructigena</i>	Pflaume
Echte Mehltapilze	Schwarze Johannisbeere Rote Johannisbeere Weiße Johannisbeere Stachelbeere
<i>Monilinia fructigena</i>	Pfirsich

Monilinia laxa	Pfirsich
Schorf (Venturia spp.)	Pfirsich
Schrotschusskrankheit (Stigmina carpophila)	
Echter Mehltau (Sphaerotheca pannosa)	Pfirsich
Weißer Rost (Puccinia horiana)	Dendranthema x grandiflorum (Chrysanthemum-indicum-Hybriden) im Freiland und im Gewächshaus
Pilzliche Blattfleckenerreger	Zierpflanzen (im Freiland und im Gewächshaus)
Rostpilze	Zierpflanzen (im Freiland und im Gewächshaus)
Echter Mehltau (Erysiphe cichoracearum und Sphaerotheca fuliginea)	Gurke (unter Glas)
Echte Mehltaupilze	Tomate (unter Glas)

* Wirkung und Verträglichkeit für diese zusätzlich zugelassenen Anwendungsgebiete wurden vom Hersteller nicht geprüft, Schäden und Wirkungsminderungen sind daher nicht ausgeschlossen. In Abhängigkeit von Kultur, Sorte, Anbauverfahren und spezifischen Umweltbedingungen können Schäden an der zu behandelnden Kultur nicht ausgeschlossen werden. Die Pflanzenverträglichkeit sollte daher unter den betriebsspezifischen Bedingungen geprüft werden.

HINWEIS

Vor dem Einsatz kräftig schütteln!

WIRKUNGSWEISE

Systhane 20 EW ist ein organisches, teilsystemisch wirkendes Fungizid aus der Wirkstoffgruppe der Triazole mit vorbeugender (protektiver) und heilender (kurativer) Wirkung zur Bekämpfung von Pilzkrankheiten im Obst-, Hopfen- und Weinbau. Systhane 20 EW kann im Spritz- und Sprühverfahren ausgebracht werden und schützt die Pflanze nach Aufnahme in das Blatt (ca. 1 Stunde) gegen vorhandene und beginnende Neuinfektionen. Systhane 20 EW besitzt eine hohe Wirkungssicherheit durch seine hervorragende kurative und gute protektive Wirkungsweise.

Wirkungsmechanismus (FRAC-Gruppe): G1

■ WEINBAU

AUFWANDMENGE, Anwendung, Anwendungshinweise

Weinreben (Nutzung als Tafel- und Keltertraube) gegen Echter Mehltau (Unincola necator) und Schwarzfäule (Guignardia bidwelii):

Anwendung bei Infektionsgefahr, bzw. ab Warndiensthinweis.

Maximal 4 Anwendungen für die Kultur bzw. je Jahr.

Aufwandmenge:

- Basisaufwand zum Austrieb: 0,06 l/ha (bei 400 l Wasseraufwandmenge)
- Ab Stadium „letzte Vorblüte“, BBCH 61: 0,12 l/ha (bei 800 l Wasseraufwandmenge)
- Ab Stadium „Fruchtansatz“, BBCH 71: 0,18 l/ha (bei 1200 l Wasseraufwandmenge)
- Ab Stadium „Erbsengröße“, BBCH 75: 0,24 l/ha (bei 1600 l Wasseraufwandmenge)

■ HOPFENBAU

AUFWANDMENGE, Anwendung, Anwendungshinweise

Hopfen gegen Echter Mehltau (*Sphaerotheca pannosa*):

Anwendung und Aufwandmenge

1,5 l/ha ab BBCH 61 in 3000 l Wasser je Hektar bei Befallsbeginn bzw. Sichtbarwerden der ersten Symptome spritzen oder sprühen. Maximal 2 Anwendungen für die Kultur bzw. je Jahr.

Spritzabstände entsprechend dem Vegetationsverlauf 10 bis 14 Tage.

Besonderer Hinweis für die Anwendung in Hopfen und Weinbau

Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezifischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.

■ OBSTBAU

AUFWANDMENGE, Anwendung, Anwendungshinweise

Kernobst (ausgenommen: Apfelbeere):

Echter Mehltau (*Podosphaera leucotricha*):

Aufwandmenge: 0,125 l/ha und je 1 m Kronenhöhe in maximal 500 l/Wasser je 1 m Kronenhöhe. Anwendung bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome. Maximal 4 Anwendungen im Abstand von 10 bis 14 Tagen für die Kultur bzw. je Jahr.

Kirschen (Süß- und Sauerkirschen):

Monilinia Spitzendürre (*Monilinia laxa*), Sprühfleckenkrankheit (*Blumeriella jaapii*), Blattbräune (*Gnomonia erythrostoma*), Kirschenschorf (*Venturia cerasi*), Schrotschusskrankheit (*Mycosphaerella pruni*):

Aufwandmenge: 0,225 l/ha und je 1 m Kronenhöhe in maximal 500 l/ha Wasser je 1 m Kronenhöhe.

Anwendung gegen Monilinia Spitzendürre (*Monilinia laxa*): Ab Blühbeginn bis Ende der Blüte (BBCH 60–69).

Anwendung gegen Sprühfleckenkrankheit (*Blumeriella jaapii*), Blattbräune (*Gnomonia erythrostoma*), Kirschenschorf (*Venturia cerasi*), Schrotschusskrankheit (*Mycosphaerella pruni*): Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome bis Stadium Beginn der Fruchtreife (BBCH 81).

Maximal 2 Anwendungen für die Kultur bzw. je Jahr im Abstand von 10 bis 14 Tagen.

Pflaumen:

Monilinia Spitzendürre (*Monilinia laxa*, *Monilinia fructigena*), Pflaumenrost (*Tranzschelia pruni-spinosae*), Schrotschusskrankheit (*Stigmia carpophila*), Fleischfleckenkrankheit (*Polystigma rubrum*):

Aufwandmenge: 0,225 l/ha und je 1 m Kronenhöhe in mindestens 500 l Wasser je Hektar und je m Kronenhöhe Anwendung bei Befallsbeginn bzw. Sichtbarwerden der ersten Symptome bis Stadium fortgeschrittene Frucht-
ausfärbung (BBCH 85). Maximal zwei Anwendungen für die Kultur bzw. je Jahr im Abstand von 10 bis 14 Tagen.

Erdbeeren (Freiland):

Echter Mehltau (*Sphaerotheca macularis*):

Aufwandmenge: 0,5 l/ha bei Befallsbeginn bzw. Sichtbarwerden der ersten Symptome.

Maximal 3 Anwendungen für die Kultur bzw. je Jahr als Reihenbehandlung mit Dreidüsegabel im Abstand von 10 bis 14 Tagen. Wasseraufwand maximal 2000 l/ha.

Gemüse frühestens ein Jahr nach der Anwendung anbauen.

Pfirsich:

Monilinia Spitzendürre (*Monilinia laxa*), Monilinia Fruchtfäule (*Monilinia fructigena*), Schrotschusskrankheit (*Stigmia carpophila*), Schorf (*Venturia spp.*), Echter Mehltau (*Sphaerotheca pannosa*):

Aufwandmenge: 0,225 l/ha und je 1 m Kronenhöhe in mindestens 500 l/ha Wasser und je m Kronenhöhe.

Anwendung gegen Monilinia Spitzendürre: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome spritzen oder sprühen. Maximal 2 Anwendungen im Abstand von 10 bis 14 Tagen von Beginn bis Ende der Blüte (BBCH 60–69):

Anwendung gegen Monilinia Fruchtfäule, Schrotschusskrankheit, Schorf, Echter Mehltau: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome spritzen oder sprühen. Maximal 2 Anwendungen im Abstand von 10 bis 14 Tagen bis Beginn der Fruchtreife: Früchte werden heller (BBCH 81).

Insgesamt maximal 2 Anwendungen für die Kultur bzw. je Jahr.

Johannisbeeren und Stachelbeeren:

Echte Mehлтаupilze an Schwarzer, Roter und Weißer Johannisbeere und an Stachelbeere.

Aufwandmenge: 0,45 l/ha in maximal 1.000 l Wasser/ha.

Anwendung: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome spritzen oder sprühen bis Stadium 50 % Fruchtansatz innerhalb einer Traube (BBCH 75). Maximal 3 Anwendungen in der Kultur bzw. je Jahr im Abstand von 10 bis 14 Tagen.

■ GEMÜSEBAU

AUFWANDMENGE, Anwendung, Anwendungshinweise

Gegen Echten Mehltau (*Erysiphe cichoracearum* und *Sphaerotheca fuliginea*) in Gurken (unter Glas):

bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome

Pflanzengröße bis 50 cm 0,2 l/ha (600 l/ha Wasser)

Pflanzengröße 50 bis 125 cm 0,3 l/ha (900 l/ha Wasser)

Pflanzengröße über 125 cm 0,4 l/ha (1.200 l/ha Wasser)

Maximal 5 Behandlungen im Abstand von 7–14 Tagen

Maximale Zahl der Behandlungen für die Kultur und Jahr: 5

Gegen Echte Mehлтаupilze in Tomaten (unter Glas):

bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome

Pflanzengröße bis 50 cm 0,25 l/ha (600 l/ha Wasser)

Pflanzengröße 50 bis 125 cm 0,375 l/ha (900 l/ha Wasser)

Pflanzengröße über 125 cm 0,5 l/ha (1.200 l/ha Wasser)

Maximal 5 Behandlungen im Abstand von 7–14 Tagen

Maximale Zahl der Behandlungen für die Kultur und Jahr: 5

■ ZIERPFLANZENBAU

AUFWANDMENGE, Anwendung, Anwendungshinweise

Dendranthema x grandiflorum (*Chrysanthemum-indicum*-Hybriden) im Freiland und im Gewächshaus

Weißer Rost (*Puccinia horiana*)

Aufwandmenge: Pflanzengröße bis 50 cm: 0,45 l/ha in 600 l/ha Wasser, Pflanzengröße 50 bis 125 cm: 0,6 l/ha in 900 l/ha Wasser. Anwendung: Ab 5. Laubblatt bzw. Blattpaar oder Blattquirl entfaltet, bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome. Maximal 4 Anwendungen für die Kultur bzw. je Jahr im Abstand von 10 bis 14 Tagen.

Sythane™ 20 EW

Zierpflanzen im Freiland und im Gewächshaus

Pilzliche Blattfleckererreger

Aufwandmenge: Pflanzengrösse bis 50 cm: 0,3 l/ha in 600 l/ha Wasser, Pflanzengrösse 50 bis 125 cm: 0,6 l/ha in 900 l/ha Wasser. Anwendung: Ab 5. Laubblatt bzw. Blattpaar oder Blattquirl entfaltet, bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome. Maximal 3 Anwendungen für die Kultur bzw. je Jahr im Abstand von 8 bis 14 Tagen.

Rostpilze (ausgenommen an Chrysanthemum-indicum-Hybriden)

Aufwandmenge: Pflanzengrösse bis 50 cm: 0,3 l/ha in 600 l/ha Wasser, Pflanzengrösse 50 bis 125 cm: 0,6 l/ha in 900 l/ha Wasser. Anwendung: Ab 5. Laubblatt bzw. Blattpaar oder Blattquirl entfaltet bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome. Maximal 3 Anwendungen für die Kultur bzw. je Jahr im Abstand von 8 bis 14 Tagen.

Bei Anbau von Zierpflanzen als Erdkultur: Kein Nachbau von Kulturpflanzen zur Lebens- und Futtermittelerzeugung ein Jahr nach der Anwendung.

PFLANZEN-/SORTENVERTRÄGLICHKEIT

Kernobst (ausgenommen: Apfelbeere)

Sythane 20 EW war in allen geprüften Sorten verträglich und verhielt sich sehr berostungsneutral. Bei empfindlichen Apfelsorten z. B. aus der „Golden Delicious“-Gruppe ist Berostung in Ausnahmefällen möglich. Hier sollte Sythane 20 EW zwischen der Blüte und dem Stadium Walnussgröße der Früchte nicht angewendet werden.

Kirschen, Erdbeeren

In den geprüften Sorten wurden keine Unverträglichkeiten beobachtet.

Geprüfte Sorten:

Kirschen: Schattenmorelle

Erdbeeren: Darselect, Eliany, Elsanta, Lambada, Salsa, Symphony

Hopfen, Weinreben

Sythane 20 EW war in allen geprüften Sorten voll verträglich.

WARTEZEITEN

Erdbeeren 14 Tage

Gurke 3 Tage

Hopfen 14 Tage

Johannis- und Stachelbeere 14 Tage

Kernobst 14 Tage

Pfirsich 14 Tage

Pflaume 7 Tage

Sauer-/Süßkirsche 21 Tage

Tomate 3 Tage

Weinreben (Tafel- und Keltertrauben) 28 Tage

Zierpflanzen Die Festsetzung einer Wartezeit ist ohne Bedeutung.

MISCHBARKEIT

Mischungen von Systhane 20 EW mit anderen Pflanzenschutzmitteln sind unter den örtlichen Bedingungen zu prüfen.

RESISTENZMANAGEMENT

Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe oder solcher mit Kreuzresistenz können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln anderer Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz verwenden. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.

EINSTUFUNG UND KENNZEICHNUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1272 / 2008 [CLP]

Signalwort:	Achtung
Gefahrensymbol:	GHS07, GHS08, GHS09
Wirkstoff:	200 g/l (19,4 %) Myclobutanil

Verursacht schwere Augenreizung. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Vor Gebrauch alle Sicherheitsratschläge lesen und verstehen. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften entsorgen. Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt, ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

HINWEISE ZUM SCHUTZ DER ANWENDER

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen. Getrennt von Lebens- und Futtermitteln sowie unzugänglich für Kinder und nur in der geschlossenen Originalpackung aufbewahren. Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel. Handschuhe vor dem Ausziehen waschen. Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel. Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel. Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten. Das Wiederbetreten der behandelten Flächen/Kulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist.

Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb 48 Stunden sind dabei der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen. Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel).

Sollten durch unsachgemäße Handhabung oder Missbrauch Vergiftungserscheinungen auftreten, sofort den Arzt rufen!

UMWELTVERHALTEN

Naturhaushalt Terrestrik (NT)

Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsbestimmungen:

Für die Anwendung in Kernobst (ausgenommen: Apfelbeere) gilt NT101:

NT101: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70 a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

Für die Anwendung in Hopfen, Pfirsich, Pflaume, Sauerkirsche und Süßkirsche gilt NT102:

Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70 a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

Für die Anwendung in Hopfen, Sauer-/Süßkirsche, Pfirsich, Pflaume gilt NT105:

Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht möglich, muss bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

Für die Anwendung in Kernobst gilt NT104:

Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger

Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. Ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht möglich, muss bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

Naturhaushalt Wasserorganismen (NW)

Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsbestimmungen:

NW468:

Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

SP1:

Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

Für die Anwendungsgebiete Hopfen, Kernobst, Pflaume, Pfirsich, Sauer-/Süßkirsche sowie Zierpflanzen im Freiland gilt:

NW605-1:

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.

Zierpflanzen über 50 cm Höhe im Freiland:

Reduzierte Abstände: 50 % 5 m, 75 % *, 90 % *

Kernobst, Pflaume, Pfirsich und Sauer-/Süßkirsche:

Reduzierte Abstände: 50 % 15 m, 75 % 10 m, 90 % *

Hopfen:

Reduzierte Abstände: 50 % 15 m, 75 % 10 m, 90 % 5 m

NW606:

Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Zierpflanzen über 50 cm Höhe im Freiland:

Abstand: 10 m

Sythane™ 20 EW

Hopfen, Kernobst, Pflaume, Pfirsich und Sauer-/Süßkirsche:

Abstand: 20 m

Für die Anwendung in Weinreben, Johannisbeeren, Stachelbeeren gilt:

NW609-1:

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Abstand: 5 m

Für die Anwendung in Erdbeeren gilt:

NW608-1

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Abstand: 5 m

Für Zierpflanzen im Freiland bis 50 cm Höhe gilt:

Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Naturhaushalt Nichtzielorganismen

Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Kennzeichnungsauflagen und Hinweise zum Schutz von Bienen, Nutzorganismen und Wasserorganismen

Bienen

NB6641: Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

Nützlinge

NN134, NN170 und NN1842: Sythane 20 EW wird als nicht schädigend für Populationen der Arten *Typhlodromus pyri* (Raubmilbe), *Chrysoperla carnea* (Florfliege) und *Aphidius rhopalosiphi* (Brackwespe) eingestuft.

Algen

NW262: Das Mittel ist giftig für Algen

Fische und Fischnährtiere

NW264: Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere

ENTSORGUNG

Entsorgung im Rahmen des IVA-Entsorgungskonzeptes PAMIRA.

HINWEISE FÜR DEN ARZT

Sofortmaßnahmen: Elementarhilfe, Dekontamination und symptomatische Behandlung.

Siehe auch Sicherheitsdatenblatt. Beratung bei Vergiftungsfällen: Siehe Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen.

ZUR BEACHTUNG

Bei Einhaltung der Gebrauchsanleitung ist unser Produkt für die empfohlenen Zwecke geeignet. Wir gewährleisten, dass die Zusammensetzung unseres Produkts in den verschlossenen Originalpackungen den auf den Etiketten gemachten Angaben zum Zeitpunkt der Lieferung entspricht. Da Lagerhaltung und Anwendung außerhalb unseres Einflusses liegen und wir nicht alle diesbezüglichen Gegebenheiten voraussehen können, schließen wir jegliche Haftung für direkte oder indirekte Folgen aus unsachgemäßer oder vorschriftswidriger Lagerung oder unsachgemäßer oder vorschriftswidriger Anwendung unseres Produkts aus. Vielfältige, insbesondere auch örtlich oder regional bedingte Einflussfaktoren können die Wirkung des Produkts beeinflussen. Hierzu gehören z.B. Witterungs- und Bodenverhältnisse, Kulturpflanzensorten, Fruchtfolge, Behandlungstermine, Applikationstechnik, Aufwandmengen, Mischungen mit anderen Produkten, Auftreten wirkstoffresistenter Organismen (wie z.B. Pilzstämme, Pflanzen, Insekten) etc. Deshalb kann eine Veränderung in der Wirksamkeit des Produkts oder eine Schädigung an den behandelten Kulturpflanzen nicht ausgeschlossen werden. Für solche Folgen können wir keine Haftung übernehmen. Das damit verbundene Risiko geht zu Lasten des Anwenders. Für negative Auswirkungen von uns nicht empfohlener Tankmischungen haften wir nicht.